Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
Die innerhalb des Plangebietes verlaufende 110 kV-Fellelitung mit ihren beidseitigen Schutzstreifen von je 18 m kann - in Abstimmung mit dem Leitungsbetreiber RWE Energie AG – mit Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO, Stellplätzen und Garagen gem. § 12 BauNVO sowie Terrassen mit einer Höhenbeschränkung unterbaut werden. Je nach lichter Höhe der Leitungskabel von max. 3 m über Erdbodenoberkante (EOK) (29,70 m über NN) bis max. 8 m über EOK (34,70 m über NN). Die Maststandorte (Mast 15 und 16) mit ihren Freihaltezonen (Radius = 18 m) sind von Bauwerken jeglicher Art freizuhalten.

4. Zu Gunsten der Deutschen Steinkohle AG ist ein Leitungsrecht zum Betrieb von Fernmeldekabeln, zwei 10 kV-Kabeln, 220 V-Kabel und einer Brauchwasserleitung DN 200 (Leitungsrecht D) entlang der südlichen Plangebietsgrenze festgesetzt.

Änderungen und Ergänzungen (in rot) vorgenommen aufgrund des Beschlusses des Rates vom 19.12.2000

Kamp-Lintfort, den

Stadt Kamp-Lintfort
Gemarkung: Rossenray
Flur: 4
Maßstab: 1:1000

Stand: 21.09.2000

1. Ausfertigung
Bebauungsplan ROS 137
Gewerbe- und Industriegebiet Rossenray Nord-Ost

Rechtsgrundlagen:
- § 9 f ff Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1997 (BGBl. IS. 2141)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. IS. 1763); zuletzt geändert durch die vierte Verordnung zur Änderung der Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990 (BGBl. IS. 127)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 22.01.1991
- § § 4 und 28 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.04.1991 (GV NW S. 214)
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO vom 07.04.1981 (GV NW S. 224)

Legende

Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB -, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)

- Industriegebiet (§9 BauNVO)
- Sondergebiet "Logistikbetriebe" (§11 BauNVO)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
- Baugrenze

Verkehrsflächen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)
- Strassenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Strassenverkehrsflächen
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung zum Anschluß des Bergwerks an die Verkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen, Abfall-, Abwasserbeseitigung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)
- Flächen für Versorgungsanlagen Abfallbeseitigung, Abwasserbeseitigung und Ablagerungen
- Elektrizität

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
- oberirdisch

Wasserflächen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)
- Flächen für Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz und Regelung des Wasserabflusses

Flächen für Landwirtschaft und für Wald
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)
- Flächen für Wald (privat)
- Zweckbestimmung Schutzwald

Maßnahmen und Flächen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
- Erhaltung: Bäume
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 5 Abs. 4, §9 Abs. 6 BauGB)
- Landschaftsschutzgebiet
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (privat) (§9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und 6 BauGB)

Sonstige Planzeichen
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
- Flächen unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind (§9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
- Unterbauung der Hochspannungsleitung nur mit Abstimmung RWE bzw. Leitungsbetreiber

Nutzungsschlüssel:

SO	GI
LOSETH. MÜTHERICH	OK 16m bezogen auf die noch festzulegende Höhe der neuen Straße
0,8	0,8

Höhe über NN muß noch festgesetzt werden

Eine Positivliste der zulässigen Unternehmen wird Bestandteil des Bebauungsplans.

Die Übereinstimmung mit der Bestandsdarstellung mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit sowie die geometrische Bestimmung der Festlegung der Städtebaulichen Planung werden bescheinigt

Stand der Planunterlagen:
Moers, den 22.09.2000
Öffentl. best. Verm.-Ing.

Für die städtebauliche Planung
Kamp-Lintfort, den 22.09.2000
Leiter des Planungsamtes | Techn. Beigeordneter

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß des Planungs- und Verkehrsausschusses vom 05.09.2000 nach dem der Plan als Satzung aufgestellt und zu begründen ist.
Kamp-Lintfort, den 22.9.00
Bürgermeister | Beigeordneter

Dieser Planentwurf und die Begründung haben nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom 25.09.2000 bis 26.10.2000 öffentlich ausgelegen.
Kamp-Lintfort, den 29.10.2000
Der Bürgermeister
Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan ist nach § 10 Baugesetzbuch durch den Rat der Stadt am 19.12.2000 als Satzung beschlossen worden
Kamp-Lintfort, den 22.12.2000
Bürgermeister

Der Beschluß des Bebauungsplans sowie der Hinweis auf die Vorhaltung des Planes und seine Begründung sind nach § 10 Baugesetzbuch ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Kamp-Lintfort Nr. 40/2001 vom 20.09.2001 bekanntgemacht worden.
Kamp-Lintfort, den 20.09.2001
Bürgermeister

Textliche Festsetzungen

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden folgende textliche Festsetzungen getroffen:

Art der baulichen Nutzung

1. In dem SO-Gebiet sind nur Logistikbetriebe, d. h. Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag von Gütern zulässig.
2. In dem GI-Gebiet sind neben Logistikbetrieben auch Gewerbe- und Industriebetriebe der Abstandsklassen V-VII gem. Abstandserlass vom 02.04.1998 zulässig. Nicht zulässig sind Anlagen der folgenden laufenden Nummern des Abstandserlasse 1998: lfd. Nr. 113, 114, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 141, 142 und 162.
3. Einzelhandelsbetriebe, die Lebensmittel und sonstige Güter des täglichen Bedarfs (Grundversorgung) und / oder den Sortimentsbereich der sogenannten innenstadtrelevanten Warengruppen anbieten sind nicht zulässig.
4. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und -leiter sind zulässig, wenn ein zwingendes Erfordernis für eine Verbindung zwischen Betriebsablauf und Wohnung nachgewiesen werden kann (§ 1 Abs. 5 Baunutzungsverordnung BauNVO).

   Die Wohnfläche darf nur im 1. Obergeschoss der Betriebsgebäude eingerichtet werden (§1 Abs. 7(2) Baunutzungsverordnung).

Verkehrsflächen

Zufahrten aus dem Plangebiet zur Hedgestraße sind unzulässig.

Stellplätze

Die privaten Stellplätze und die öffentlichen Parkplätze innerhalb der Industriegebiete sind einzugrünen. Je 4 Stellplätze bzw. Parkplätze sind gem. § 9 (1) Abs. 25 a BauGB mit einem großkronigen, einheimischen standortgerechten Laubbaum zu überstellen.

~~Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen~~

Die innerhalb des Plangebietes verlaufende 110-KV Freileitung mit ihren beidseitigen Schutzstreifen von je 18 m kann - in Abstimmung mit dem Leitungsbetreiber RWE Energie AG – mit baulichen Anlagen zwischen 3,00 m über Erdbodenoberkante (EOK) (29,70 m über NN) und 8 m über EOK (34,70 m über NN) unterbaut werden. Die Maststandorte (Masten 15 und 16) mit ihren Freihaltezonen (Radius = 18 m) sind von Bauwerken jeglicher Art freizuhalten.

Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen

Für die Bepflanzungen der Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB sind nur Pflanzen der heimischen bodenständigen Art zu verwenden.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

1. Das Regenwasser der neuen Stichstraße und der befestigten Hofflächen ist über einen Regenwasserkanal, mit Vorbehandlung und anschließend in einem Sickerbecken der Versickerung zuzuführen.
2. Dachflächenwasser und gering verschmutztes Regenwasser von privaten Stellplätzen ist über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen.
3. Zu befestigende Flächen, die keinen besonderen verkehrstechnischen Anforderungen zu genügen haben, sind nach Möglichkeit mit wasser- und luftdurchlässiger Pflasterung oder einem gleichwertigen Belag auszuführen.
4. Die als zu erhalten festgesetzten Bäume (1 Eiche, 1 Walnuss) sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.
5. Die als zu erhalten festgesetzten Waldbestände sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.
6. Je ha Industriegebiet sind 7 großkronige einheimische Laubbäume I. Ordnung der Sortierung 18/20 entsprechend der Pflanzenartenliste zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es ist eine 3-jährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege vorzunehmen.
7. Im Bereich der Erschließungsstraße sind 20 großkronige einheimische Laubbäume I. Ordnung der Sortierung 18/20 entsprechend der Pflanzenartenliste zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es ist eine 3-jährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege vorzunehmen.
8. In der „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung Natur und Landschaft" (Kompensationsfläche) ist ein standortgerechter Birken-Stieleichen-Wald mit dem Artenspektrum der potenziell natürlichen Vegetation zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Es ist eine 3-jährige Entwicklungspflege durchzuführen.

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

1. Es wird ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der DSK / Betreiber der Schachtanlage zur Sicherung der Erreichbarkeit des Regenrückhaltebeckens festgesetzt (Geh- und Fahrrecht A).
2. Es wird ein Leitungsrecht zugunsten der DSK / Betreiber der Schachtanlage zur Sicherung des bestehenden Entwässerungskanales der Schachtanlage festgesetzt (Leitungsrecht B).
3. Es wird ein Leitungsrecht zugunsten der LINEG für den Betrieb der bestehenden Druckrohrleitung an der Hedgestraße festgesetzt (Leitungsrecht C).
4. ~~Zu Gunsten der Deutschen Steinkohle AG wird ein Leitungsrecht zum Betrieb von Fernmeldekabeln (Leitungsrecht D) anlieg der südlichen Plangebietsgrenze festgesetzt.~~
5. Es wird ein Leitungsrecht zugunsten der RWE zum Betrieb von Mittelspannungs- und RWE-Fernmeldekabel (Leitungsrecht E) festgesetzt.
6. Zu Gunsten der Stadt Kamp-Lintfort wird ein Leitungsrecht zum Betrieb einer Abwasserdruckrohrleitung (Leitungsrecht F) festgesetzt.

Hinweise

1. Wegen der Nähe des B-Planbereiches zu der Zeche Rossenray und den im Osten aufgeschütteten Flächen wird prophylaktisch empfohlen, keine Grundwasserentnahme ohne Prüfung des Wassers für die Eignung zur angestrebten Verwendung zu betreiben.
2. Vor Baubeginn ist der höchste zu berücksichtigende Grundwasserstand bei der LINEG zu erfragen.
3. Das Plangebiet liegt in einem großräumigen Bereich bergbaulicher Aktivitäten. Die Bauherren sind gehalten im Zuge der Planung zwecks evtl. notwendiger Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen (§ 110 ff Bundesberggesetz) mit der Deutschen Steinkohle AG in Herne Kontakt aufzunehmen.
4. Das Plangebiet grenzt im Nord-Westen an die „Fossa Eugeniana" für die die Eintragung in die Liste der ortsfesten Bodendenkmäler beantragt ist. Außerdem werden im Plangebiet südlich des ehemaligen Laukenshof noch Überreste des Behmerhofes im Untergrund vermutet. Falls Funde in diesem Bereich gemacht werden, ist gem. §§ 16 Denkmalschutzgesetz NW der Landschaftsverband Rheinland / das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege zu informieren.
5. Sämtliche – auch nicht genehmigungspflichtige – Bauvorhaben sowie Anpflanzungen im Schutzstreifen der 110 kV-Hochspannungsleitung sind mit der RWE-Energie AG in Essen abzustimmen.
6. Vor Baudurchführung eines Bauvorhabens innerhalb des beidseitigen Schutzstreifens von je 18 m über 110 kV-Hochspannungsleitung ist eine schriftliche Vereinbarung mit der RWE-Energie AG, Essen abzuschließen, in der mit Rücksicht auf die bestehende Dienstbarkeit die technischen und rechtlichen Einzelheiten des Bauvorhabens geregelt werden.
7. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass noch Kampfmittel innerhalb des Plangebietes im Untergrund vorhanden sind. Vor Durchführung evtl. erforderlicher größerer Bohrungen (z.B. Pfahlgründungen) sind Probebohrungen (70 bis max. 120 mm Durchmesser) zu erstellen, die ggf. mit Kunststoff- oder Nichtmetallrohren zu versehen sind. Danach erfolgt eine Überprüfung dieser Probebohrungen durch den Kampfmittelräumdienst mit ferromagnetischen Sonden. Sämtliche Bohrarbeiten sind mit Vorsicht durchzuführen und sofort einzustellen, wenn im gewachsenen Boden auf Wiederstand gestoßen wird. In diesem Fall ist umgehend der Kampfmittelräumdienst der Bezirksregierung Düsseldorf zu verständigen.

Nachrichtliche Übernahme

Die Flächen im nördlichen Plangebiet entlang der Fossa Eugeniana stehen unter Landschaftsschutz. Dieser ist begründet durch den Landschaftsplan des Kreises Wesel der mit Datum vom 5.4.1991 rechtskräftig wurde.

Abstandserlaß NRW 1998

Abstandsliste — Anhang 1

Abstandsklasse I Abstand 1500 m		
Lfd. Nr.	Nr. (Spalte) 4.BImSchV	Betriebsart
1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 500 MW übersteigt
2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockenstabilisation, insbesondere von Bleichkalk, Braunkohle, Holz, Torf oder Pech (z.B. Kokereien, Gaswerke und Schwelereien), ausgenommen Holzkohlemeiler
3	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
4	4.1 (1)	Anlagen zur betrieblichen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
5	4.4 (1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin
Abstandsklasse II Abstand 1000 m		
Lfd. Nr.	Nr. (Spalte) 4.BImSchV	Betriebsart
6	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
7	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von einer Tonne oder mehr je Stunde im Freien
8	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen und Sintern von Erzen
9	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenmetallen aus Erzen oder Sekundärrohstoffen (Blei-, Zink- und Kupferschütten)
10	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtbatteriegewicht sowie Induktionsöfen (s. auch lfd. Nrn. 26 und 48)
11	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z.B. Container)
12	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffsrümpfen oder -sektionen aus Metall im Freien
13	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen
14	4.1b (1)	elektrischer Energie sowie von Fernheizgasen, Koruxd und Karbid erreichbäch Aluminiumhütten
15	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen
16	4.1h (1)	zur Herstellung von Kunststoffen oder Chemiefasern
17	4.3 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Holzfaserplatten oder Holzfasermatten
18	7.12 (1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
19	10.16 (2)	Pipelaina für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken
20	10.19 (2)	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr
21	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien
Abstandsklasse III Abstand 700 m		
Lfd. Nr.	Nr. (Spalte) 4.BImSchV	Betriebsart
22	1.1 (1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung ~~500 MW übersteigt~~
23	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser
24	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
25	2.4 (2)	Anlagen zur Herstellung von Baust, Dolomit, Gips, Kieselguhr, Kieselgur, Kieselkalk, Kieselgur, Magnesit Quarzit oder von Ton zu Schamotte
26	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtbatteriegewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 10 und 48)
27	3.4 (1+2)	Anlagen zum Umschmelzen von Altmetall • Vakuum-Schmelzanlagen, • Schmelzanlagen für Gußeisenguss aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, • Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind • Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edel metallen und Kupfer bestehen, und • Schwelöfröder (s. auch lfd. Nrn. 92 und 196)
28	4.1a (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salzen
29	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenverbindungen
30	4.1e (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
31	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
32	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß
33	7.18 (1)	Kottrocknungsanlagen
34	8.8 (1)	Anlagen zur chemischen Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen oder überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden
35	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z.B. Hochofenschlacke)
36	-	Automobil- u. Motorradfabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
Abstandsklasse IV Abstand 500 m		
Lfd. Nr.	Nr. (Spalte) 4.BImSchV	Betriebsart
37	1.1 (1)	Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt
38	1.7 (1)	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10.000 m³ oder mehr je Stunde
39	1.8 (2)	Elektronenspeicherringe mit einer Überspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektronenspeicherringen
40	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde
41	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
42	2.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind
43	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
44	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement, auch soweit die Einsatzstoffe lediglich trocken gemischt werden
45	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bitumöse Straßenbaustoffe und Teerspittlanagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde
46	3.3 (1) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen: Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußteile je Monat (s. auch lfd. Nrn. 10 und 26)
47	3.6 (1+2)	Anlagen zum Walzen von Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 Millimeter
48	3.11 (1+2)	Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke
49	3.14 (1+2)	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Hennleistung des Rotorantriebes von 100 KW oder mehr
50	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl
51	4.1g (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Ether
52	4.1h (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
53	4.1k (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kautschuken
54	4.1m (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
55	4.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmierfette, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle
56	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z.B. für Elektroden, Stromstreifnmer oder Apparatebau
57	4.8 (1)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 3 t oder mehr je Stunde
58	5.1 (1)	Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit 1) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden, b) Kunststoffen, die unter weitgehender Selbstvernetzung aussreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 10 kg bis weniger als 25 kg je Stunde beträgt, oder c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischer Lösungsmittel je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen
107	5.2 (1+2)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen
108	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teerölz oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
109	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidierten Leinöl
110	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln, soweit kein Asbest eingesetzt wird
111	6.2 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Maschinen zur fabrikmäßigen Herstellung von Papier und Peppe bestehen
112	6.4 (2)	Anlagen zur Herstellung von Wellpappe
113	7.1-(1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit: a) 14.000 bis weniger als 40.000 Jungtierenplätzen, b) 28.000 bis weniger als 150.000 Jungferrenplätzen, c) 28.000 bis weniger als 102.000 Mastgeflügelplätzen, d) 14.000 bis weniger als 51.000 Truthühnermastplätzen, e) 525 bis weniger als 1900 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht) g) 225 bis weniger als 820 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 Kilogramm Lebendgewicht) h) 1.500 bis weniger als 5.400 Ferkelplätzen (Ferkel bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht) i) 200 bis weniger als 700 Mastkälberplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
114	7.2-(1+2)	Anlagen zum Schlachten von: a) 500 kg Lebendgewicht Geflügel oder b) 8.000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche
115	7.4 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft
116	7.4 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung, soweit 1) dieser Nahrungsmittel je Tag oder mehr durch Erwärmen verarbeitet wird, ausgenommen • Anlagen zum Sterilisieren oder Pasteurisieren dieser Nahrungsmittel in geschlossenen Behältnissen und • Kochen von Gaststätten, Kantinen, Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen.
117	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschlämmen von tierischen Darmen und Mägen
118	7.7 (2)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung
119	7.8 (1)	Anlagen zum Lagern oder Aufbrühen unverbrauchter Tierhäute mit Ausnahme von Wollfa, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhäute in Anlagen, die nicht durch Nr. 114 erfaßt werden
120	7.10 (1)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Einfrieren ungenießter Tierhäute oder Tierfelle
121	7.13 (2)	Anlagen zum Garben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie Lederfabriken
122	7.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Haft oder Stärkemellen
123	7.22 (2)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Algaoken von gemahlenem Kaffee mit einer Leistung von jeweils 250 kg oder mehr je Stunde
124	7.29 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde
125	7.30 (2)	Anlagen zur a) Herstellung von Lakritz, b) Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao oder c) thermischen Verarbeitung von Kakao- oder Schokoladenmasse
126	7.31 (2)	Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen entstehenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wiederverwendungzweck zurückgewonnen werden, mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Tag
127	8.4 (2)	Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von 0,75 Tonnen bis weniger als 10 t/h (Kompostierungsanlagen)
128	8.5 (2)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden, der nicht ausschließlich am Standort der Anlage entstanden ist
129	8.7 (1)	Anlagen zur Lagerung und Behandlung von Autowracks ohne sortenreine Demontage der Einzelteile; auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
130	8.9 (2)	Anlagen zur Behandlung von überwachungsbedürftigen Abfällen mit einem Durchsatz von 10 t je Tag oder mehr sowie Anlagen, die der Lagerung von 1001 oder mehr überwachungsbedürftiger Abfälle dienen (z.B. Elektronik- und Elektroschrott) ausgenommen die zeitweilige Lagerung – bis zum Einsammeln – auf dem Gelände der Erzeugung der Abfälle
131	8.11 (2)	Anlagen zum Umschlagen von überwachungsbedürftigen und besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gesteen, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
132	9.10 (1)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen - weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder - ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird
133	10.7 (2)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßenfahrzeugen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden, ausgenommen Anlagen, in denen Behälter ausschließlich von Nahrungs-, Genuß- oder Futtermitteln gereinigt werden
134	10.21 (2)	Anlagen zur Textilverfärbung durch Sengen, Thermofixieren, Thermosoleliren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zu gehörigen Trocknungsanlagen, ausgenommen Anlagen, in denen weniger als 500 m³ Textilien je Stunde behandelt werden
135	10.23 (2)	Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
136	-	Gattersägen, wenn die Antriebsleistung